

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S.405) in der derzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit geltenden Fassung und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Oberharz am Brocken für die Ortsteile Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Neuwerk, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 12.12.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - Friedhof OT Benneckenstein, Bruno-Ellinger-Weg, 38877 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Elend, Heinrich-Heine-Weg, 38875 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Hasselfelde, Hagenstraße 8, 38899 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Königshütte, Am Kuhbach, 38875 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Neuwerk, Kreuztal, 38889 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Rübeland, Schützenplatz, 38889 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Sorge, Försterbergstraße, 38875 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Stiege, Schulstraße, 38899 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Tanne, Schierker Weg, 38875 Oberharz am Brocken
 - Friedhof OT Trautenstein, Albert-Schneider-Straße, 38899 Oberharz am Brocken.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif der Stadt Oberharz am Brocken, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Oberharz am Brocken die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung / Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Friedhofsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für die Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei Urnenzubelegung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum fällig, damit entfällt die jährliche Zahlungsweise.
- (4) Die Erhebung der Gebühr bezieht sich auf volle Kalenderjahre.

§ 5 Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 7 Erstattung von Gebühren

- (1) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (2) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet. In besonderen Ausnahmefällen (persönliche Härte u. ä.) entscheidet die Friedhofsverwaltung, ob sie die gezahlten Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren anteilig soweit erstattet, wie noch volle Jahre der restlichen Nutzungsdauer verbleiben.
- (3) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung gemäß § 26 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtsgebühren nicht erstattet.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

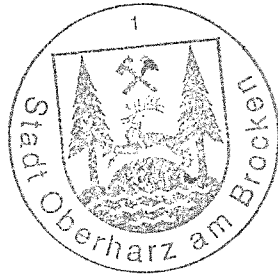
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft:

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 13.12.2017



Damsch

Bürgermeister



Anlage:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberharz am Brocken

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberharz am Brocken

1. Verleihung von Nutzungsrechten	
1.1. Einzelgrabstätte	
1.1.1. Erwerb für die Dauer von 25 Jahren	628,57 €
1.1.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	125,71 €
1.1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenzubelegung/Jahr	25,14 €
1.2. Doppelgrabstätte	
1.2.1. Erwerb für die Dauer von 25 Jahren	1.178,57 €
1.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	235,71 €
1.2.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenzubelegung / Jahr	47,14 €
1.3. Urnengrabstätte	
1.3.1. Erwerb für die Dauer von 20 Jahren	442,51 €
1.3.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	110,63 €
1.3.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenzubelegung / Jahr	22,13 €
1.4. pflegefreies Urnengrab	
1.4.1. Erwerb für die Dauer von 20 Jahren	429,94 €
1.4.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 Jahre	85,99 €
1.5. Urne auf belegtes Grab	223,87 €
2. Gemeinschaftsgrabstelle anonym	386,19 €
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
3.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Einzel-/ Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 25 Jahre)	336,91 €
3.2. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Urnengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	269,53 €
3.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Verlängerung) sowie jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung (Einmalzahlungen sind möglich)	13,48 €
4. Trauerhallenbenutzung	
4.1. Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	98,46 €
4.2. Sondergebühr bei Benutzung an Samstagen	10,00 €
4.3. Reinigung der Trauerhalle	18,87 €
5. Gebühr für Genehmigungen aller Art	23,00 €